

Umsetzung der FABI Vorlage ab 1.1.2018 im Kanton Zürich

Mit Annahme des geänderten Steuer-gesetzes im Kanton Zürich vom September 2017 ist nun der Fahrkosten-abzug in den Berufsauslagen für Unselbstständige ab dem 01.01.2018 auf CHF 5000 beschränkt.

Am 9. Februar 2014 haben die Stimmberechtigten dem Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) zugestimmt.

Die Finanzierung der gesamten Bahninfrastruktur wird neu mit einem unbefristeten Fonds besser abgesichert und mit den bisherigen sowie zusätzlichen Geldern gedeckt. Alle leisten dazu einen Beitrag – der Bund, die Kantone,

die Bahnunternehmen und die Reisenden.

Wir wirkt sich dieser Beschluss nun auf den einzelnen Steuerpflichtigen aus?

Für Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort können bei der direkten Bundessteuer bereits ab dem 1.1.2016 nur noch maximal CHF 3000 vom steuerbaren Jahreseinkommen abgezogen werden.

Bei der Staats- und Gemeindesteuer konnten im Kanton Zürich bis Ende 2017 sämtliche Kosten für den Arbeitsweg geltend gemacht werden.

Ab dem 1. Januar 2018 ist nun auch dieser Abzug auf CHF 5000.– pro Person begrenzt. Diese Änderung haben die Zürcher-Stimmberechtigten am 24. September 2017 mit 70,7 Prozent an der Urne gutgeheissen.

Bei unselbstständig Erwerbenden werden diese Begrenzungen in den Berufsauslagen berücksichtigt. Die Maximalabzüge sind für Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort, für Auto, Motorrad oder öffentlichen Verkehr zugelassen. Etwas komplexer wird es bei unselbstständig Erwerbenden mit ei-



*Fahrkostenabzug in den Berufsauslagen für Unselbstständige werden beschränkt.
Bild: ZVV Twitter*

nem Geschäftsauto. Hier muss eine Vergleichsrechnung angestellt werden. Dazu folgendes Beispiel:

Herr Muster besitzt ein Geschäftsauto mit einem Anschaffungswert von CHF 80 000 exkl. MWST. Sein täglicher Arbeitsweg beträgt 50 km pro Tag, was

11 000 km à CHF 0,70 ergibt. (220 Arbeitstage/Jahr)

Direkte Bundessteuer

Privatanteil Geschäftsauto

9,6 Prozent pro Jahr:

CHF 7680 (auf dem Lohnausweis)

Arbeitsweg CHF 7700

Begrenzung CHF 3000:

CHF 4700 (Berufsauslagen)

Aufrechnung steuerbares Einkommen:

= Total CHF 12 380

Neben dem Privatanteil, welcher auch bisher auf dem Lohnausweis aufgerechnet wurde, ist noch eine zusätzliche Aufrechnung für den geldwerten Vorteil für den Arbeitsweg vorzunehmen.

Kantons- und Gemeindesteuern

Privatanteil Geschäftsauto

9,6 Prozent pro Jahr:

CHF 7680 (Lohnausweis)

Arbeitsweg CHF 7700

Begrenzung CHF 5000

Aufrechnung steuerbares Einkommen:

CHF 2700 (Berufsauslagen)

Aufrechnung steuerbares Einkommen:

= Total CHF 10 380

Im Lohnausweis von Mitarbeitenden mit Geschäftsfahrzeugen muss der prozentuale Anteil am Aussendienst deklariert sein. Dieser kann effektiv oder als Pauschale ausgewiesen werden.

Bei einem selbstständig Erwerbenden, welcher ein Auto überwiegend (über 50 Prozent) für die selbstständige Erwerbstätigkeit benötigt, erfolgt für Privatfahrten in der Buchhaltung eine Aufrechnung von monatlich 0,8 Prozent des Neukaufpreises.

Dadurch sind sämtliche Privatfahrten abgegolten (auch der Arbeitsweg für eine unselbstständige Nebenerwerbstätigkeit).

Somit muss auch ab 1.1.2018 keine weitere Aufrechnung mehr vorgenommen werden. ■

Seit dem 1.1.2018 ist auch im Kanton Zürich der Abzug für Fahrkosten in den Berufsauslagen begrenzt.

Beata Winzeler
AGRO-Treuhand
Region Zürich AG

